

Protokoll 1 OR 16.04.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms zur Durchführung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Vom 22. März 2024 - Az.: KM53-6503-39/5/11

1. Grundlagen des Investitionsprogramms

- 1.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) vom 08. Juli 2022 (GABI, S. 506), sowie nach Maßgabe der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Kinder im Grundschulalter im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Kinder im Primarbereich ab Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der sich hieran anschließenden Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel.

2. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist der quantitative oder qualitative Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, die dergestalt anspruchserfüllend im Sinne des in Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I S. 2022) (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) in Verbindung mit § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990, in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) (SGB VIII) normierten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sind, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht, besteht. Rechtsanspruchserfüllende Angebote in diesem Sinne sind:

- a) Angebote in Ganztagsgrundschulen, das heißt Angebote in öffentlichen Ganztagsgrundschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 4a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) oder an öffentlichen Grundschulen als Schulversuch durch Einzelerlass gemäß § 22 SchG in Verbindung mit § 30 SchG eingerichteter Ganztagsbetrieb oder an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gemäß § 15 SchG oder sonstigen öffentlichen Schulen, an denen ein Ganztagsbetrieb erfolgt sowie staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß §§ 3 und 10 Privatschulgesetz (PSchG) mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter,
- b) Betreuungsangebote öffentlicher oder freier Träger oder Betreuungsangebote von Schulträgern staatlich anerkannter Ersatzschulen gemäß §§ 3 und 10 PSchG, die als schulnahe Angebote den Schulbetrieb sowie die Horte ergänzen und organisatorisch an die Schule angebunden sind, soweit eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht gemäß § 8b in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SchG, besteht und soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden,
- c) Angebote in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden und soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII besteht.

Ein Angebot nach Nummer 2 Buchstabe a, b oder c muss den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß Artikel 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a GaFöG in Verbindung mit § 24 Absatz 4 SGB VIII von werktätlich acht Stunden (Montag bis Freitag) nach Beendigung der investiven Maßnahme nicht vollumfänglich abdecken; die getätigte Investition muss aber einen Baustein darstellen, um diesen zeitlichen Umfang gegebenenfalls in Verbindung mit anderen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten nach Nummer 2 Buchstabe a, b oder c zu sichern.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden investive Maßnahmen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a, b und c.

3.2 Bemessungsgrundlage sind die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks (förderfähige Kosten). Förderfähig sind Kosten für:

a) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen (vor Baubeginn)

zur Vorbereitung und Planung, Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen für zum Beispiel Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit der konkreten Investitionsmaßnahme nach Nummer 3.2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa stehen.

b) Die nachfolgenden Kosten sind förderfähig, soweit sie der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen und soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze erstmalig oder zusätzlich neu geschaffen oder dadurch Plätze erhalten werden, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen würden oder Plätze von der Schaffung oder dem Erhalt räumlicher Kapazitäten dergestalt profitieren, dass eine qualitative Verbesserung bestehender Plätze im Sinne einer zeitgemäßen und räumlich ausreichenden Ganztagsbetreuung ermöglicht wird:

aa) Baumaßnahmen:

- Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
- Sanierungsmaßnahmen einschließlich der energetischen Sanierung,
- investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten erbracht werden beispielsweise partizipative Planungsprozesse, Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung,

Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

bb) Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich damit zusammenhängende investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit der Ausstattungsinvestition stehen, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte.

3.3 Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Maßnahmen, die nicht dem Zweck der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter, sondern ausschließlich dem Zweck des Schulunterrichts dienen. Ausgeschlossen von dieser Förderung sind ferner Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung oder durch andere Förderprogramme des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg gefördert werden.

3.4 Nicht förderfähig sind insbesondere:

a) Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und der Werterhaltung der Bausubstanz und nicht dem quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter dienen,

b) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind,

c) Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme verpflichtet ist zu tragen,

d) Ausgaben für den Betrieb,

e) Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung.

3.5 Die Eigenanteile der berechtigten Antragsteller an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen auf der Basis dieser Verwaltungsvorschrift bewilligte Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel

geförderten Programmen verwendet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen gemäß Nummer 3.1 können gewährt werden an:

- a) Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse) als öffentliche Schulträger gemäß § 28 SchG sowie im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b als Träger von Betreuungsangeboten,
- b) Freie Träger von Betreuungsangeboten im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b,
- c) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen, die gemäß § 17 PSchG, durch das Land Baden-Württemberg bezuschusst werden,
- d) kommunale und freie Träger von Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, die jeweils Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter anbieten.

An Grundstückseigentümer oder an am Grundstück dinglich Berechtigte, die selbst nicht Schulträger oder Träger von Tageseinrichtungen oder Betreuungsangeboten bzw. Antragssteller sind (Dritte), können die Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden, soweit das betroffene Grundstück mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung unkündbar und ausschließlich zum Zweck des Betriebes einer Schule oder eines Hortes oder eines Betreuungsangebots an einen Schulträger oder Träger einer Tageseinrichtung oder Träger eines Betreuungsangebots bzw. an den Antragsteller vermietet oder verpachtet ist und soweit der Dritte einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnimmt und sich zur Durchführung der beantragten Investitionsmaßnahme und Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift verpflichtet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Maßnahmen können gefördert werden, wenn

- a) sie ab dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht, aber bis zum 31. August 2027 abgeschlossen sind,
 - b) im Fall eines selbstständigen Abschnitts eines vor dem 12. Oktober 2021 begonnenen Gesamtvorhabens der Maßnahmenbeginn des selbstständigen Abschnitts des Gesamtvorhabens nach dem 11. Oktober 2021 erfolgt ist und dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist,
 - c) die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. August 2027 vom Zuwendungsempfänger verausgabt werden und
 - d) die Kofinanzierung durch die Kommunen oder freien Träger gemäß Nummer 6.1 in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gesichert ist.
- 5.2 Als Maßnahmebeginn gilt in der Regel der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Für den Fall, dass Antragsteller Eigenleistungen einsetzen, können für den Maßnahmebeginn auch entsprechend vergleichbare Nachweise vorgelegt werden.
- 5.3 Aus der Regelung, dass grundsätzlich ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wird, ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 5.4 Grundstücks- und Gebäudeerwerb sind nur zuwendungsfähig auf Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung. Beim Grundstückserwerb ist maximal der von Gutachterausschüssen der Kommunen ermittelte Bodenrichtwert zuwendungsfähig.
- 5.5 Bei Baumaßnahmen wird eine Zuwendung grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. In Ausnahmefällen kann eine Zuwendung auch an Antragsteller gewährt werden, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind. In diesen Fällen können die Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger an Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. dinglich Berechtigte unter den Voraussetzungen von Nummer 4 Satz 2 weitergegeben werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf den Erwerb von Grundstücken gemäß Nummer 3.2. Buchstabe a.
- 5.6 Maßnahmen, deren Gegenstand ein Werkvertrag ist, können nur dann gefördert werden, wenn eine vollständige Abnahme bis 31. August 2027 gesichert ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 70 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt und bezweckt eine pauschale Beteiligung (Anteilsfinanzierung) an den Maßnahmekosten der Zuwendungsempfänger. Der Eigenanteil beträgt mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Die ermittelte Zuwendung ist auf volle 10 Euro-Beträge abzurunden.
- 6.2 Die Mindestfördersumme muss 5.000 Euro gegebenenfalls inklusive Umsatzsteuer pro Förderantrag betragen (Bagatellgrenze). Hierbei ist zu beachten, dass gemäß Nummer 6.1 der Fördersatz maximal 70 Prozent und der Eigenanteil mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt. Daher müssen die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 7.142,86 Euro gegebenenfalls inklusive Umsatzsteuer betragen.
- 6.3 Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs (tagesscharf/Posteingangsstempel des Regierungspräsidiums bzw. E-Mail-Eingang) der vollständigen Antragsunterlagen jeweils durch die Regierungspräsidien, bis die zur Verfügung stehenden jeweils zugewiesenen Förderbudgets gemäß Nummer 7.8 vollständig durch Bewilligung vergeben sind. Vor dem 22. April 2024 eingegangene Anträge gelten als am 22. April 2024 eingegangen.
- 6.4 Der Bewilligungsbetrag in Form eines Zuschusses beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 3.2. Nachbewilligungen sind ausgeschlossen. Finanzschwache Kommunen können zur Finanzierung von Maßnahmen, für die ein Förderantrag gemäß dieser Verwaltungsvorschrift gestellt wird, zusätzlich einen Antrag auf Leistungen aus dem Ausgleichsstock des Landes gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks stellen. Sofern der Eigenanteil von mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten über ein zinsverbilligtes Darlehen nach dem Infrastrukturprogramm Baden-Württemberg „Investitionskredit Kommune direkt“ (L-Bank) finanziert wird, stellt dies keine Doppelförderung im Sinne von Nummer 3.3 Satz 2 dar.

- 6.5 Soweit der maximale Fördersatz von 70 Prozent nach Erstellung des Schlussverwendungsnachweises überschritten ist, erfolgt eine entsprechende Rückforderung des übersteigenden Förderbetrags.
- 6.6 Bei Planungen und bei Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Bei Zuschüssen sind im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 25 Jahre, für den Zuschuss zur Ausstattung einer Küche und für übrige mit dem Gebäude fest verbundene Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid ist über alle weiteren Zuschüsse eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.
- 6.7 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 1 zu § 44 VV-LHO gewährt.

7. Verfahren

- 7.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Vorgaben der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Maßgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und den nachfolgenden ergänzenden Regelungen.
- 7.2 Mittel werden in Form von Zuwendungen ausschließlich auf Basis eines vollständigen Antrags bewilligt. Die Regierungspräsidien sind als Bewilligungsstellen für die Bewilligung der beantragten Förderbeträge sowie für die Auszahlung der Fördermittel jeweils in ihren Regierungsbezirken zuständig.
- 7.3 Förderanträge, Fristen
- a) Förderanträge sind an die Bewilligungsbehörden (Regierungspräsidien) ab 22. April 2024 bis spätestens 30. Juni 2026 (Eingangsdatum) zu richten. Antragsformulare werden in digitaler Form durch das Kultusministerium bereitge-

stellt. Die Prüfung und Bewilligung der Förderanträge erfolgt durch die zuständigen Regierungspräsidien. Zum Zuwendungsverfahren gehört auch die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Mitwirkung bei der Erstellung der Berichte. Die Regierungspräsidien setzen die Höhe der Zuwendung auf Basis dieser Verwaltungsvorschrift fest. Bewilligungsfähige Anträge sind bis zum 31. Dezember 2026 zu bewilligen.

- b) Sollten dem Land nach dem 31. Dezember 2026 weitere Mittel im Rahmen der Umverteilung gemäß § 5 Absatz 3 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom Bund zur Verfügung gestellt werden, können Förderanträge vom 1. Februar 2027 bis 31. März 2027 gestellt werden; das Kultusministerium kann gegebenenfalls davon abweichende Fristen festsetzen. Diese Mittel müssen in jedem Fall bis zum 30. Juni 2027 vollständig bewilligt werden.

7.4 Förderanträge beinhalten mindestens folgende Angaben:

- a) Daten zur Investitionsplanung mit
 - aa) Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie Begründung und Angaben zum Träger,
 - bb) Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme anhand von geeigneten Nachweisen, zum Beispiel Bedarfserhebungen. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach Nummer 3.1 in Verbindung mit Nummer 2, die geschaffen werden, von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren, erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - cc) Zeitplan, der Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns oder im Falle des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit Angaben zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes und zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses enthält,
 - dd) Summe der Kosten / Kostenschätzung oder des Kostenvoranschlags, aufgeschlüsselt nach Nummer 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift,
 - ee) Lageplan, Bauplan mit Baubeschreibung im Falle von Baumaßnahmen,

ff) beantragter Fördersumme und dem Finanzierungsanteil des Antragstellers.

b) Erklärung, dass

aa) es sich um eine frühestens nach dem 11. Oktober 2021 begonnene Maßnahme oder

bb) im Falle eines selbständigen Abschnitts eines vor dem 12. Oktober 2021 begonnenen Gesamtvorhabens, es sich um einen selbständigen Abschnitt des Gesamtvorhabens handelt und der Maßnahmenbeginn dieses selbständigen Abschnitts nach dem 11. Oktober 2021 liegt,

und die Maßnahme nach Buchstabe aa oder bb noch nicht abgeschlossen ist.

c) Erklärung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Verwendungszweck dient.

d) Darstellung der bestehenden beziehungsweise geplanten Öffnungszeiten des Bildungs- und Betreuungsangebots gemäß Nummer 3.1 in Verbindung mit Nummer 2.

e) Im Falle eines Bildungs- und Betreuungsangebots nach Nummer 2 Buchstabe c, die Vorlage der Betriebserlaubnis.

f) Bestätigung, dass die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden.

g) Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird (ein bereitgestelltes Logo des Bundes ist im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in geeigneter Weise zu verwenden).

h) Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung, sofern diese vorhanden sind.

i) Versicherung über die gesamte Realisierung der jeweiligen Investitionen im

Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ unter Einbringung des von den Kommunen oder vom freien Träger geleisteten Eigenanteils in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- j) Erklärung, dass die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen nach Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) eingehalten sind.
- k) Erklärung, dass für die beantragten Maßnahmen die Voraussetzungen der Nummer 3.3 Satz 2 dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird.
- l) Versicherung und Darstellung, dass im Falle einer vorangegangenen Förderung nach Nummer 3.2 Buchstabe a der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ein Zusammenhang zu der beantragten Maßnahme besteht.
- m) Versicherung, dass im Falle von Sanierungsaufwendungen nach Nummer 3.2 Buchstabe b dieser Verwaltungsvorschrift diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.
- n) Erklärung, dass sowohl der für die Schulentwicklungsplanung örtlich zuständige Schulträger als auch der für die Jugendhilfeplanung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 9 Absatz 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg) rechtzeitig über die Maßnahme informiert und die jeweiligen Belange in die Planung einbezogen wurden.
- o) Im Falle der Beantragung einer Baumaßnahme, eine Erklärung, ob der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist, eine Erklärung ob Mittel an einen Dritten im Sinne von Nummer 4 Satz 2 weitergeben werden sollen und falls ja, Darstellung anhand von geeigneten Nachweisen, dass die Voraussetzungen nach Nummer 4 Satz 2 für eine Weitergabe an einen Dritten vorliegen.

- p) Erklärung, dass die Mittel aus diesem Investitionsprogramm zusätzlich eingesetzt und bereits gewährte Mittel des Landes und der Kommune nicht durch Mittel aus diesem Investitionsprogramm ersetzt werden.
- q) Im Falle der Beantragung einer Hochbaumaßnahme, eine Erklärung, dass die Grundsätze des nachhaltigen Bauens bei Hochbaumaßnahmen entsprechend dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229) in der jeweils gültigen Fassung geprüft wurden.

7.5 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss vom Zuwendungsempfänger gesichert sein.

7.6. Beträge (Anteile des bewilligten Gesamtumfangs an Fördermitteln), die als solche bis 31. August 2027 vom Zuwendungsempfänger nicht vollständig oder nicht zweckentsprechend verausgabt sind oder deren zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht und vollständig nachgewiesen wurde, verfallen trotz vorheriger Bewilligung durch die Regierungspräsidien mit Ablauf des 31. August 2027 und sind an das Land zurückzuzahlen. Die zweckentsprechenden und fristgerecht bis spätestens am 31. August 2027 verausgabten Beträge sind vom Verfall nicht betroffen.

7.7 Die ANBest-P beziehungsweise die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend hiervon bestimmt sich die Auszahlung nach Nummer 7.9.

7.8

- a) Die Aufteilung der gemäß § 5 Absatz 1 GaFinHG vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) verfügbaren Fördermittel mit einem Anteil für Baden-Württemberg in Höhe von insgesamt 358 616 775 Euro wird nach Trägerschaft und Regierungsbezirk wie folgt vorgenommen:

	Fördermittel für Baden-Württemberg in Euro	Anteil Regierungsbezirk Stuttgart in Euro	Anteil Regierungsbezirk Karlsruhe in Euro	Anteil Regierungsbezirk Freiburg in Euro	Anteil Regierungsbezirk Tübingen in Euro
gesamt	358.616.775,00	131.152.908,91	88.302.224,53	77.359.599,72	61.802.041,84
öffentliche Träger	332.497.205,35	122.620.833,34	82.767.476,62	72.173.747,09	54.935.148,30
freie Träger	26.119.569,65	8.532.075,57	5.534.747,91	5.185.852,63	6.866.893,54

Das Budget der Fördermittel des Bundes wird unterteilt in Investitionsmaßnahmen öffentlicher Träger sowie in Investitionsmaßnahmen freier Träger gemäß vorstehender Aufstellung. Des Weiteren stehen den Ländern aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (Beschleunigungsprogramm) gemäß § 5 Absatz 2 GaFinHG nicht verbrauchte Restmittel zur Verfügung. Diese nicht verbrauchten Mittel aus dem Beschleunigungsprogramm, die dem Land vom Bund zur Verfügung gestellt werden, werden entsprechend Nummer 7.8 Buchstabe a Satz 1 und Satz 2 verteilt; das Kultusministerium kann zu gegebener Zeit dazu abweichende Regelungen treffen.

- b) Sollten dem Land nach dem 31. Dezember 2026 weitere Mittel im Rahmen der Umverteilung nach § 5 Absatz 3 GaFinHG vom Bund zur Verfügung gestellt werden, wird die Aufteilung der entsprechenden Fördermittel nach Trägerschaft und Regierungsbezirk im Verhältnis des den Regierungsbezirken und Trägern nach Nummer 7.8 Buchstabe a zustehenden Anteils erfolgen; das Kultusministerium kann zu gegebener Zeit dazu abweichende Regelungen treffen. Es wird ergänzend auf Nummer 7.3 Buchstabe b verwiesen.
- c) Werden nach Ablauf der Antragsfrist (30. Juni 2026, vgl. Nummer 7.3 Buchstabe a durch die Regierungspräsidien Mehr- oder Minderbedarfe innerhalb der jeweiligen Unterbudgets festgestellt und dem Kultusministerium mitgeteilt, entscheidet das Kultusministerium über erforderlich werdende Mittelverschiebungen zwischen den Unterbudgets der Regierungspräsidien. Nicht bis zum 31. Dezember 2026 bewilligte Fördermittel fließen ab einem Gesamtvolumen von 65 000 Euro nach § 5 Absatz 3 GaFinHG den anderen Ländern zu oder werden bei Nichterreichen dieses Gesamtvolumens an den Bundeshaushalt abgeführt; sie stehen nicht mehr für eine Umverteilung nach Nummer 7.8 Buchstabe c Satz 1 zur Verfügung.
- d) Sind innerhalb der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Regierungspräsidien zugewiesene Mittel auch nach dem Ablauf der Antragsfrist noch nicht durch Bewilligung vergeben, entscheiden die Regierungspräsidien jeweils innerhalb ihres Regierungsbezirks eigenverantwortlich über die Berücksichtigung weiterer Anträge. Die Verausgabung bis spätestens 31. August 2027 muss vom Antragsteller schriftlich nachgewiesen werden. Nicht bis zum 31. Dezember 2026 bewilligte Fördermittel fließen ab einem Gesamtvolumen von 65 000 Euro nach § 5 Absatz 3 GaFinHG den anderen Ländern zu oder werden bei

Nichterreichen dieses Gesamtvolumens an den Bundeshaushalt abgeführt; sie können nicht mehr nach Nummer 7.8 Buchstabe d für weitere Anträge verwendet werden.

7.9 Für die Auszahlung der Fördermittel gelten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung dieser durch den Bund, in Abweichung der ANBest-P und der ANBest-K folgende Bestimmungen:

- a) 40 Prozent des bewilligten Betrages wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt,
- b) weitere 40 Prozent des bewilligten Betrages werden nach Ablauf von einem Jahr nach Auszahlung der 1. Tranche ausgezahlt,
- c) die maximal 20 Prozent des verbleibenden bewilligten Betrages werden nach Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises (vgl. Nummer 8.1) ausgezahlt.
- d) Würde bei der Auszahlung von Bewilligungen nach Nummer 7.3 Buchstabe a zwischen der Auszahlung der 1. Tranche nach Nummer 7.9 Buchstabe a und den weiteren Tranchen weniger als ein Jahr liegen, gelten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung dieser Fördermittel durch den Bund, in Abweichung der ANBest-P und der ANBest-K folgende Bestimmungen:
 - aa) 80 Prozent des bewilligten Betrages wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt,
 - bb) die maximal 20 Prozent des verbleibenden bewilligten Betrages werden nach Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises (vgl. Nummer 8.1) ausgezahlt.

Für die Auszahlung von Bewilligungen nach Nummer 7.3 Buchstabe b sowie Nummer 7.8 Buchstabe d gilt Nummer 7.9 Buchstabe d entsprechend.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Die Regierungspräsidien überprüfen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Investitionsprogramms Ganztagsausbau und dieser Verwaltungsvorschrift.

- a) Die Fördermittel sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 01. September 2027 vollständig gegenüber den Regierungspräsidien abzurechnen.

- b) Der Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:
 - aa) Datum der Antragstellung,

 - bb) Kurzbeschreibung der Maßnahme (Sachbericht) unter Angabe des Trägers,

 - cc) Höhe des Mittelvolumens,

 - dd) förderfähige Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Nummer 3.2,

 - ee) Sachkostenträger/Letztempfänger,

 - ff) Übersicht über die geleisteten Ausgaben,

 - gg) Datum der Bewilligung (Zuwendungsbescheid),

 - hh) bewilligte und abgerufene Fördersumme,

 - ii) Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie Bestätigung, dass der Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent von der Kommune oder dem freien Träger geleistet wurde,

 - jj) Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende (Abnahme aller Leistungen), Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,

 - kk) Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter mit Angabe von Herkunft, Höhe und Bezeichnung,

 - ll) Bestätigung, dass Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen worden sind sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten worden sind,

 - mm) Bestätigung, dass Regelungen dieser Förderrichtlinie bei Durchführung

und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,

- nn) Bestätigung, dass die geförderte Maßnahme dem quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter nach Nummer 2 dient und Darstellung der Zielerreichung,
- oo) Bestätigung, dass die Mittel aus diesem Investitionsprogramm zusätzlich eingesetzt und bereits gewährte Mittel des Landes und der Kommune nicht durch Mittel aus diesem Investitionsprogramm ersetzt wurden,
- pp) eine Angabe wie auf die Mittelherkunft aus dem Bundesprogramm im Zusammenhang mit der Maßnahme hingewiesen wurde beziehungsweise ein gegebenenfalls bereitgestelltes Logo des Bundes verwendet wurde.

8.2 Die Regierungspräsidien legen die geprüften und anerkannten Verwendungsnachweise dem Kultusministerium bis spätestens 01. März 2028 vor. Auf Grundlage der gemäß Nummer 8.1 dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Verwendungsnachweise berichtet das Kultusministerium dem Bund halbjährig beginnend ab dem 30. Juni 2024 im Rahmen einer Übersicht über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergeben.

8.3 Die Regierungspräsidien können vom Zuwendungsempfänger im Einzelfall weitere schriftliche Nachweise für die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Ergänzungen zu den Verwendungsnachweisen verlangen. Die Regierungspräsidien können stichprobenhafte Prüfungen beim Zuwendungsempfänger vornehmen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.